

Erläuterungen

zum Teilbebauungsplan " im Bügen " in der Gemeinde Kirchheim/Bez.

Das für die Bebauung freizugebende Gelände ist ein Kleinsiedlungsgebiet mit leicht landwirtschaftlichem Charakter, das sich östlich an das vorhandene Ortsgebiet anschliesst, und nur für Wohnsiedlungen in offener Bauweise vorgesehen ist. Das gesamte Gebiet ist in vier Bauabschnitte aufgeteilt. Die einzelnen Bauparzellen sind durchschnittlich mit einer Breite von 13,50 bis 15,00 m und einer Länge von 30,00 bis 40,00 m angenommen, was einer Grösse von etwa 420 bis 540 qm entspricht.

Für die Bebauung kommen nur eineinhalb- bis zweistöckige Bauten mit Satteldach nicht unter 50° bzw. bei zwei Geschossen nicht unter 35° in Betracht. Kämpferlose Fenster mit einer Quersprosse sind vorzusehen. Nebengebäude für hauswirtschaftliche Zwecke wie Waschküchen, Kleinviehställen und Einzelgaragen für PKW sind zugelassen.

Der Aussenputz ist als heller Naturputz von rauher Struktur einheitlich zu gestalten.

Die Baulinien - in rot eingetragen - sind zum Teil versetzt und die Bauten, teils mit der Traufe und teils mit dem Giebel zur Strassenfront angeordnet. Diese Baufluchtlinien und Anordnung sind bei der Bebauung unbedingt einzuhalten.

Der Mindestabstand von der Nachbargrenze beträgt 3,00 m. Der Vorgarten - Vorgartenlinie = Strassengrenze in grün - ist mit einer einheitlichen 1,20 m hohen massiven Einfriedigung zu versehen.

Zur Aufnahme aller Fäkalien sind ausweichend grosse Abortgruben anzulegen, dagegen werden die übrigen Hausabwässer und Niederschlagswasser der Strassenkanalisation zugeführt. Der Strassenbau einschl. Kanalisation sowie die Versorgung mit Wasser und elektrischem Strom sind von der Gemeinde nach den ortsüblichen Bestimmungen zu übernehmen.

II. Fertigung

Aufgestellt: Frankenthal, den 3. September 1951

Kreisbauamt:
I.A.

Im Vollzuge des § 19 (-) des Aufbaugesetzes vom 1. 8. 1949

mit BE. v. 22. 10. 1952 Az. E i/c- 143/bi

Tgb. Nr. 9271/52 in Verbindung

mit dem Bebauungsplan vom Aug. 1951 genehmigt.

Neustadt Weinstraße, den 22. 10. 1952

Der Regierungspräsident der Pfalz
- Bauabteilung -

F.A.



Bücherei Eintracht, Grünstadt 2070

Oberreg.- u. -baurat

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Verbandsgemeinde Grünstadt-Land
Industriestraße 11 · 67269 Grünstadt

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Zentrale Aufgaben und Finanzen
Herr Eichner
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

| | |
|--|-----|
| <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | I |
| <input type="checkbox"/> Erledigung | II |
| Eingang 4 FEB. 2010 | |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme | III |
| <input type="checkbox"/> Rücksprache | IV |
| 1 2 3 4 5 6 7 AWB RPA | |

FB 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

2.1 - Bauleitplanung

Ihr Zeichen 1/13/Ei
Unser Zeichen 2.1/30/610-13/To-kc
Sachbearbeiter Herr Tolkendorf
Zimmer B106
Telefon 06359 8001-231
Telefax 06359 8001-833
Email rainer.tolkendorf@gruenstadt-land.de

Datum 01.02.2010

Vollzug des Baugesetzbuches; Aufhebung von Bebauungsplänen

Sehr geehrter Herr Eichner,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 06.11.08 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kirchheim in seiner Sitzung am 15.12.09 beschlossen, die Bebauungspläne „Im Bügen“, „Im Bügen, Änderungsplan und Erweiterungsplan I“ und „Im Bügen, Änderungsplan und Erweiterungsplan II“ **nicht** aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tolkendorf

Bankverbindungen

Sparkasse Rhein-Haardt (BLZ 546 512 40) 10096006
RV Bank Rhein-Haardt (BLZ 545 613 10) 2402300
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 22861673

Kreisverwaltung Bad Dürkheim • Postfach 1562 • 67098 Bad Dürkheim

Verbandsgemeindeverwaltung
Grünstadt-Land
Bauabteilung
Industriestraße 11
67269 Grünstadt

**Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen
Referat 13: Grundsatzplanung, Kreisentwicklung**

Auskunft erteilt: Holger Eichner
Zimmer Nr.: B 304
Telefon: (06322) 961-1300
Telefax: (06322) 961-81300
e-Mail: holger.eichner@
kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 1/13/Ei

Datum: 6. November 2008

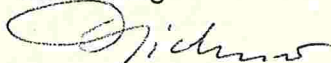
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Ortsgemeinde Kirchheim;
Bebauungspläne „Im Bügen“, „Im Bügen, Änd. und Erw. I“, „Im Bügen, Änd. und
Erw. II“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Durchsicht älterer Bebauungspläne hat sich die Frage gestellt, ob die (nicht qualifizierten) o.g. Bebauungspläne, deren Geltungsbereiche sich teilweise überlappen, für die städtebauliche Entwicklung weiter erforderlich sind.

Wir bitten Sie, zu prüfen, ob diese Bebauungspläne ggfls. aufgehoben werden können, mit der Folge, dass Baurecht dann im Rahmen des § 34 BauGB besteht. Auch heute schon ist bei nicht qualifizierten Bebauungsplänen § 34 mit heranzuziehen. Sowohl für die fachlich betroffenen Behörden als auch für die Bürger wären u.E. nach der Aufhebung der Bebauungspläne die Rechtsgrundlagen klarer zu erkennen als zum heutigen Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Holger Eichner

hier: Ausfertigung von Bebauungsplänen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz ist ein Bebauungsplan dann als richtig anzusehen, wenn er nicht ordnungsgemäß ausfertigt wurde.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, daß das Ausfertigungsorgan - bei Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes der Normurkunde mit dem Willen des Rechtsetzungsberechtigten sowie die Einhaltung des für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebene Verfahrens bezeugt. Aus dieser Zweckbestimmung der Ausfertigung folgt, daß der Bürgermeister in dem Zeitraum zwischen dem Abschluß des Normaufstellungsverfahrens (wozu auf das Verfahren gem. § 11 BauGB zählt) und der Verkündung der Rechtsnorm unter Angabe des entsprechenden Datums die Planurkunde ggf. auch die textlichen Festsetzungen unterzeichnen muß.

Gem. § 215 Abs. 3 BauGB ist die Möglichkeit eröffnet, Ausfertigungsfehler rückwirkend oder für die Zukunft durch Neuvornahme der fehlenden Verfahrenshandlung durch das zuständige Organ zu heilen. Zusätzlich ist die Satzung erneut gem. § 12 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 GemO ortsüblich bekanntzumachen.

Nach Überprüfung der Bebauungspläne der Ortsgemeinde Kirchheim wurde festgestellt, daß es verschiedenen Bebauungsplansatzungen an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung mangelt. Die neu ausfertigten Pläne werden im folgenden bekanntgemacht:

1. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Im Bügen, Änderungsplan VIIa, Im Kisling, Änderungsplan I" rückwirkend zum 4.11.1971 in Kraft.
2. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Im Bügen, Änderungsplan VI, Im Kisling" rückwirkend zum 12.3.1970 in Kraft.
3. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Im Bügen" Änderungsplan III" rückwirkend zum 10.11.1965
4. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Im Bügen, Änderungsplan IV, Erweiterungsplan IV" rückwirkend zum 18.9.1967 in Kraft
5. Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan "Im Bügen" rückwirkend zum 18.12.1952 in Kraft.

Jeder kann die genehmigten Bebauungspläne ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestr. 11, 6718 Grünstadt, Zimmer 303 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Mit dieser Bekanntmachung ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der in den Bebauungsplänen aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erfüllt.

Der räumliche Geltungsbereich der einzelnen o.g. Bebauungsplänen ist aus der nachstehenden Skizze ersichtlich wobei die Zahlen in der Skizze identisch mit den o.g. Zahlen (Bezeichnungen Bebauungsplan) sind.

Hinweis:

Folgende Hinweise gelten für alle oben bekanntgemachten Bebauungspläne:

Nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2. sowie Abs. 4 des BauGB können für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 des BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr., 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Bebauungspläne unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachung im Amtsblatt vom 10.06.1993

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kirchheim

beschloß in seiner Sitzung am 27.10.1992 die rückwirkende Inkraftsetzung
des Bebauungsplanes

" Im Bügen "

gem. § 215 Abs. 3 BauGB zum 18.12.1992

Ausgefertigt, Kirchheim, 8.5.1993


Ortsbürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der rückwirkenden Inkraftsetzung im Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Grünstadt-Land am 10.06.93 wird bestätigt.

Kirchheim, 30.06.1993


Ortsbürgermeister

